



# Gemeinde Emerkingen

Alb-Donau-Kreis

Bürgermeisteramt Emerkingen · Schlossstraße 23 · 89607 Emerkingen

(Pressemitteilung der Landesregierung Baden-Württemberg,  
Stand: 30.03.2020)

Schlossstraße 23  
89607 Emerkingen  
T 07393 . 22 39  
F 07393 . 65 78  
info@emerkingen.de

## Fragen und Antworten zum Versammlungsverbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen.

[Brauche ich für Fahrten zum Arbeitsplatz einen Passierschein?](#) Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangsperre. Fahrten zum und vom Arbeitsplatz sind erlaubt. Beachten Sie hinsichtlich der Wegstrecke, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen der im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.

[Darf man seine Partnerin/seinen Partner besuchen?](#)

Ja, Besuche bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern sind selbstverständlich erlaubt.

[Besuchsrecht von Kindern bei getrennt lebenden Eltern?](#)

Ja, Besuche bei Verwandten, die in gerade Linie verwandt sind (beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder) sind selbstverständlich erlaubt.

[Darf ich bei pflegebedürftigen Angehörigen nach dem Rechten schauen?](#) Grundsätzlich ja, Besuche bei Angehörigen im privaten Umfeld bzw. „nach dem Rechten schauen“ sind erlaubt (§ 3 Absatz 3 Corona-Verordnung). Beachten Sie bitte gerade bei pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Pflege die Hygienevorgaben und halten Sie auch hier so gut es geht Abstand!

[Sind notwendige Arztbesuche, Physiotherapietermine etc. möglich?](#) Die medizinische Versorgung muss aufrechterhalten werden und sollte beim Vorliegen einer entsprechenden medizinischen Indikation auch weiter angeboten werden. Es besteht die Möglichkeit, nicht dringend notwendige Behandlungen auf spätere Termine zu verschieben, hier gilt es im Einzelfall zu entscheiden. Gruppentermine sollten unbedingt abgesagt werden. Die üblichen hygienischen Maßnahmen sind einzuhalten. Termine für Risikopatienten und für Patienten mit Atemwegserkrankungen sollten abgesagt werden.

[Kann ich mein neues Auto abholen zum TÜV oder in die Werkstatt fahren?](#) Sie können weiterhin notwendige Besorgungen machen. Achten Sie aber stets darauf, dass zu anderen Menschen oder Menschengruppen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden sollte.

[Darf ich Älteren bei Ihren Besorgungen helfen?](#) Besorgungsgänge für andere, insbesondere Ältere und Hilfsbedürftige sind erlaubt. Vermeiden Sie aber, soweit möglich, direkten Kontakt mit anderen Personen. Bedenken Sie, dass gerade Ältere besonders gefährdet sind!



Darf ich in meinen Schrebergarten oder aufs Stückle gehen? Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Fahrten zum Schrebergarten und Stückle sind erlaubt. Bitte beachten Sie hinsichtlich der Wegstrecke aber, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.

Darf ich als Freiberufler zu Terminen fahren? Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Fahrten im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit sind daher weiterhin erlaubt. Beachten Sie aber stets, dass soweit möglich zu anderen Menschen oder Menschengruppen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden sollte.

Darf ich als Außendienstler zum Termin fahren? Dienstfahrten sind erlaubt. Beachten Sie aber stets, dass soweit möglich zu anderen Menschen oder Menschengruppen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden sollte.

Darf ich zu meinem Hobbyraum oder Hobbywerkstatt fahren? Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Fahrten zum Hobbyraum oder zur Werkstatt sind erlaubt. Beachten Sie aber auf dem Weg dorthin, dass zu anderen Menschen oder Menschengruppen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden muss (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung).

Darf ich draußen Sport machen? Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Sport im Freien ist weiterhin erlaubt. Bitte beachten Sie, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.